

# Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Prüfungsordnung

für das Internationale Masterstudium Horticultural Science

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 10 / 2007

16. Jahrgang / 30. März 2007

---



# Prüfungsordnung

## für das Internationale Masterstudium Horticultural Science (M.Sc.)

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 10. Mai 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

### Anlagen:

Übersicht über Modulabschlussprüfungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin. Dieser Masterstudiengang wird in vergleichbarer Form von mehreren Partnern unter gemeinsamer Nutzung eines von allen Partneruniversitäten gespeisten Lehrveranstaltungspools durchgeführt. Der verwaltungsmäßige Vollzug unterliegt dabei den jeweiligen Regelungen der Partneruniversitäten.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Horticultural Science ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem/einer Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Prüfungsordnung am 29. März 2007 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 bestätigt.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

### § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

### § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fra-

gestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können in der Regel 45 bzw. 90 Minuten dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Weitere schriftliche Prüfungsleistungen können Manuskripte sein, d.h. die Erarbeitung hand- oder maschinenschriftlicher Vorlagen, Protokolle, d.h. Aufzeichnungen eines nach bestimmten Regeln definierten Ablaufes, sowie Fallstudien, d.h. die Beschreibung von Ereignissen oder Veränderungen innerhalb eines gegebenen Zeitrahmens. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

### § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der Module gemäß Anlage zu dieser Ordnung bestanden hat:

(2) Ein Masterstudiengang wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Studienpunkten erfolgreich erbracht und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten (davon 5 Studienpunkte im abschließenden Kolloquium) insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden sind.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 6 Monaten zu erstellen, soll sich im Umfang an der auf der Fakultäts-Internetseite veröffentlichten „Richtlinie zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ orientieren und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vor-

schlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Das Thema für die Masterarbeit kann bereits nach Ablauf des zweiten Semesters vergeben werden. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die an einer der anderen Universitäten (TU München, Universität Wien, Universität Bologna) lehrt und die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers präsentieren. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 5 zu 1.

## § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

## § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der

oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

## § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

## § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

### § 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit zusammen. Die Noten zu den Modulen werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Horticultural Science werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Horticultural Science erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

### § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1 Übersicht über Module im Fach Horticultural Science**

Da Änderungen im Studienangebot möglich sind, unterliegen die Module in den folgenden Listen einer Aktualisierung zu jedem Wintersemester. Die aktuellen Listen, einschließlich der Art der Prüfung, werden auf der Internetseite des Masterstudienganges im August jeden Jahres veröffentlicht.

**Pflichtmodule:** aus der folgenden Liste sind insgesamt 30 Studienpunkte zu erbringen

Modul	Angebote der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB)	Sem.	SWS	SP	Prüfung
P22	Ökophysiologie: Ökophysiologische Grundlagen des urbanen Gartenbaus	WS	4	6	Klausur, 90 Minuten
P09	Pflanzenphysiologie: Einfluss der Umwelt auf die Photosynthese und abiotische Stressreaktionen von Pflanzen	SS	4	6	Klausur, 90 Minuten
P15	Pflanzenqualität: Methoden der Qualitätsbewertung bei Pflanzen	WS	4	6	mündliche Prüfung, 20 Minuten
P17	Biotechnologie der Pflanzen	WS	4	6	Klausur, 90 Minuten
P23	Seminar Gartenbauwissenschaften	WS	4	6	Seminarvortrag 20 Minuten (70%), Manuskript ca. 10 Seiten (30%)

**Wahlpflichtmodule I:** aus der folgenden Liste sind insgesamt 45 Studienpunkte zu erbringen:

Modul	Angebote der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB)	Sem.	SWS	SP	Prüfung
WP01	Landnutzungssysteme im Gartenbau	SS	4	6	Seminarvortrag 10 Minuten (40%), mündliche Prüfung 20 Minuten (60%)
WP02	Kultivierung von Gemüse in den Tropen und Subtropen	SS	4	6	Protokolle ca. 10 Seiten (20%), mündliche Prüfung 20 Minuten (80%)
WP03	Hydroponische Systeme im Gartenbau	SS	4	6	Protokolle ca. 10 Seiten (20%), mündliche Prüfung 20 Minuten (80%)
WP04	Management im Gartenbau	SS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten
WP05	Laborpraktikum zu Krankheitserregern und Schädlingen	SS	4	6	Klausur 90 Minuten (60%), Protokoll ca. 20 Seiten (20%), Seminarvortrag 10 Minuten (20%)
WP06	Methoden zum Nachweis von Pflanzenkrankheiten	WS	4	6	Klausur 90 Minuten (60%), Protokoll ca. 20 Seiten (20%), Seminarvortrag 10 Minuten (20%)

Modul	Angebote der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB)	Sem.	SWS	SP	Prüfung
WP07	Einfluss der Pflanzenernährung und anderer Faktoren auf die Qualität von Gemüse	SS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten oder Seminarvortrag 20 Minuten
WP08	Pflanzenernährung in umweltschonenden gärtnerischen Anbausystemen	SS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten oder Seminarvortrag 20 Minuten
WP10	Gärtnerische Pflanzensysteme im Freiland (Zierpflanzen)	SS	4	6	Fallstudie 15 Seiten 30% bzw. Seminarvortrag 20 Minuten (30%) und mündliche Prüfung 20 Minuten (70%)
WP11	Internationaler Zierpflanzenbau und Baumschulwesen	SS	4	6	Fallstudie 15 Seiten 30% und mündliche Prüfung 20 Minuten (70%)
WP12	Sortimentsentwicklung im Zierpflanzenbau	WS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten
WP13	Ökologischer Landbau und nachhaltige Landnutzung	WS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten oder Hausarbeit 20 Seiten
WP14	Qualitätssicherung in der Nahrungsmittelversorgungskette	SS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten (60%) und Seminarvortrag 15 Minuten mit Hausarbeit 10 Seiten (40%)
WP16	Vorratsschutz und Qualitätssicherung pflanzlicher Nahrungsmittel	WS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten
WP18	Biologie der generativen Vermehrung im Gartenbau	SS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten
WP20	Methoden des Monitorings und Bewertung technischer Prozesse im Gartenbau	WS	4	6	Seminarvortrag 20 Seiten
WP21	Urbaner Gartenbau – eine Einführung	SS	4	6	Seminarvortrag 20 Minuten (50%) und Hausarbeit 20 Seiten (50%)
WP23	Gehölzphysiologie und angewandte Dendrologie	SS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten (50%) und Gehölzbestimmung 30 Minuten (50%)
<b>Nr.</b>	<b>Angebote der Universität Bologna</b>				
B1	Crop efficiency, orchard/vineyard design, real time monitoring of fruit growth		2	3	
B2	Molecular biology of scion rootstock interaction		2	2	
B3	Agricultural policy evaluation		4	6	
B4	Non-destructive methods for fruit quality assessment		2	3	
B5	Wine grape physiology and ampelography		4	9	
B6	Marketing research and planning		4	6	
B7	Measuring management performance		4	6	
B8	Woody plant ecosystem		2	3	
<b>Nr.</b>	<b>Angebote der Technischen Universität München</b>				
M1	Biotechnology in plant breeding		4	5	
M2	Molecular biology and gene technology of higher plants		4	5	
M3	Biotechnology in horticulture		4	5	
M4	Ecophysiology and crop quality		4	5	
M5	Genetic and environmental control of vegetal crops		4	5	
M6	Control and optimization of secondary plant metabolites		4	5	
M7	Secondary plant metabolites and human health		4	5	



M8	Biochemistry and molecular biology of flower and plant pigments		4	5	
M9	Histology and histochemistry in plant physiology		4	5	
M10	Post harvest quality of fresh and convenience products		4	5	
M11	Model systems and crop quality		4	5	
M12	Systems analysis as a research method		4	5	
M13	Physics of plant environment		4	5	
M14	Management planning and control		4	5	
M15	Biochemistry and molecular biology of flower and plant pigments		4	5	
M16	Analysis of bioactive compounds in fruits and vegetables (Summer school)		4	5	
M17	Energy conservation and alternative energy resources (Summer school)		4	5	
M18	Influence of stress on crop quality (Summer school)		4	5	
	<b>Angebote der Boku Wien</b>				
V1	Organic horticulture		4	6	
V2	Plant protection		4	6	
V3	Molecular phytopathology		4	6	
V4	Horticulture and soil science		4	6	
V5	Ecophysiology and stress physiology		4	6	
V6	Social aspects of horticulture		4	6	
V7	Urban horticulture		4	6	
V8	Post harvest technology		4	6	
V9	Interdisciplinary project horticulture		4	6	
V10	Interdisciplinary project organic farming		4	6	
V11	Interdisciplinary project soil science		4	6	
V12	Aspects of product quality in plant production		3	4,5	
V13	Molecular biology of plants		2	2	

**Wahlpflichtmodule II:** aus der folgenden Liste sind insgesamt 5 und ggf. 6 Studienpunkte zu erbringen:

	<b>Angebote München</b>	Sem.	SWS	Sp	
M19	Project administration, documentation and publication	4	4	5	
M20	Research and science management	4	4	5	
	<b>Angebote Wien</b>				
V14	Science management (master seminar)	4	2	2	
V15	Seminar applied plant science	4	2	3	
	<b>Angebote Berlin</b>				
WP 19	Informations- und Kommunikationstechnik im Gartenbau	WS	4	6	mündliche Prüfung 20 Minuten (50%) und selbst entwickeltes Softwareprojekt (50%)

**Wahlmodule:** aus den nicht gewählten Angeboten der Wahlpflichtmodulliste I ist die Differenz an Studienpunkten zu den 90 Studienpunkten des Fachstudiums zu erbringen. Die Auswahl der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

**Erläuterungen:**

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; SP = Studienpunkte

Nicht aufgeführte Module werden mit 1,5 Studienpunkten pro Semesterwochenstunde bewertet, sofern der Masterprüfungsausschuss nicht eine andere Bewertung bekannt gibt.